

Aktenzeichen: 4 AZR 595/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. März 1988
- 4 AZR 595/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Januar 1988
Bonn - 1 Ca 62/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. August 1988
Köln - 9 Sa 259/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Grabungstechniker - große Grabung -

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1. a VergGr. V b, IV b (Grabungs-
techniker)

Leitsätze:

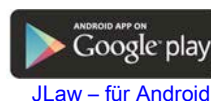
K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der großen Grabung im Verhältnis zur kleineren
Grabung und zur großen und schwierigen Grabung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 595/88

9 Sa 259/88 Köln

Verkündet am
15. März 1989

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Marx für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln von 29. August 1988 - 9 Sa 259/88 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 48-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, legte 1971 die Facharbeiterprüfung als Starkstromelektriker ab. Anschließend absolvierte er an der Technikerfachschule in Aachen die Ausbildung zum Elektroniktechniker. 1980 wurde er auf archäologischen Grabungen des rheinischen Landesmuseums Bonn zum Grabungstechniker ausgebildet. Er steht seit 1. Februar 1980 in den Diensten des Beklagten, der Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist, und wird als Grabungstechniker in der Außenstelle Braunkohle beschäftigt. Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. V c BAT und seit 1. Januar 1986 Vergütung nach VergGr. V b BAT.



Die Außenstelle Braunkohle ist für archäologische Grabungen im Bereich des rheinischen Braunkohleabbaus zuständig. Nach der vom Kläger am 30. Juli 1985 erstellten Arbeitsplatzbeschreibung obliegen ihm zeitanteilig folgende Tätigkeiten:

1. Grabungstätigkeit

...

Organisatorische Abwicklung der Grabungen, Einsatz und Anleitung der Mitarbeiter, wie Grabungstechniker einer niedrigeren Eingruppierung, Zeichner, Grabungsarbeiter und Studenten, maximal 15 Mitarbeiter. Umsetzen der Vorgaben der wissenschaftlichen Grabungsplanung.

Führen der Grabungsdokumentation und des technischen Tagebuchs. Erstellen von Plänen, Übersichtsplänen, Zeichnungen und Fotografien, Beurteilung und Aufnahme von Befunden und Führen des Schnittplanes.

Grabungsinterne Vermessungen bis hin zur geodätischen Vermessung - soweit mit der vorhandenen Ausrüstung möglich.

Bergung, Sicherung und Transport von empfindlichen Funden vor Ort.

Verhandlungen mit Bau- und Abbaufirmen über Termine, Freigabe von Gelände und Beschaffung von Gerät.

2/3 der Gesamtarbeitszeit

2. Auswertung

Kontrolle der Grabungsdokumentation und Funde und ihre Aufbereitung nach Abschluß der Grabung. Erstellung und Kontrolle von Gesamtplänen. Im Zusammenhang mit dem zuständigen Wissenschaftler Vorbereitung der Dokumentation für anstehende Publikationen. Mitarbeit am Grabungsbericht.

1/3 der Gesamtarbeitszeit



Der Kläger hat seit dem 30. September 1981 an folgenden Grabungen mitgewirkt, bei denen ihm die örtliche Leitung der Grabung oblag:

Grabung Frimmersdorf FR 46

vom 30. September 1981 bis 3. März 1982.
Erfasstes Gelände: 0,65 ha; ausgegrabene Fläche 0,2 ha.
Die Grabungsmannschaft bestand nach dem Vortrag des Klägers aus sechs Arbeitern zuzüglich eines Baggerführers.

Grabung Weisweiler WW 46

vom 19. Juli bis 19. Oktober 1982.
Erfasstes Gelände: 4,5 ha; ausgegrabene Fläche 2,0 ha.
Während der Beklagte behauptet hat, daß eine kleine Grabungsmannschaft eingesetzt worden sei, sind nach dem Vortrag des Klägers zwei bis acht Personen neben dem Grabungsleiter zuzüglich eines Baggerführers eingesetzt worden. Nach der Darstellung des Beklagten übernahm der Kläger die Leitung dieser Grabung erst am 20. September 1982.

Grabung Weisweiler WW 47

vom 6. Oktober bis 17. Dezember 1982.
Hofgrabung Kaltenbach; aufgedeckte Fläche 0,25 ha.
Nach dem Vortrag des Klägers bestand die Grabungsmannschaft aus sechs Arbeitern und einen Baggerführer.

Grabung Weisweiler WW 4

vom 6. November 1982 bis 15. April 1983.
Erfasstes Gelände: 6 ha; ausgegrabene Fläche 0,7 ha.
Es wurden ein bis zwei Arbeiter zuzüglich eines Baggerführers eingesetzt.

Grabung Frimmersdorf FR 51

vom 15. Juni bis 7. Juli 1983.
Erfasstes Gelände: 1,8 ha; ausgegrabene Fläche 500 qm.
Es wurden zwei bis vier Mitarbeiter zuzüglich eines Baggerführers eingesetzt.

Grabung Weisweiler WW 6

vom 24. Januar bis 17. Februar 1984.
Erfasstes Gelände: 4 ha; ausgegrabene Fläche 0,2 ha.
Es wurde eine kleine Grabungsmannschaft eingesetzt.



Grabung Weisweiler WW 17

vom 9. Februar bis 30. Mai 1984.

Erfaßtes Gelände: 15 ha; ausgegrabene Fläche: 0,6 ha.

Bei dieser Grabung waren dem Kläger bis zu 15 Arbeiter zugewiesen.

Grabung Frimmersdorf FR 80

vom 25. Januar bis 3. Juni 1986.

Erfaßtes Gelände: 5 ha; ausgegrabene Fläche: 0,6 ha.

Dem Kläger war nur eine kleine Grabungsmannschaft zugewiesen.

Dem Kläger sind von dem Beklagten keine Angestellten durch ausdrückliche Anordnung unterstellt worden. Für die einzelnen Grabungen wurden die Mitarbeiter zugeteilt, nach Angaben des Klägers - wie vorstehend - zwischen drei und teilweise bis zu 15 Mitarbeitern.

Mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. Juni 1985 machte der Kläger gegenüber dem Beklagten Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT geltend. Nach einer Arbeitsplatzüberprüfung lehnte der Beklagte dieses Begehren des Klägers ab.

Der Kläger hat vorgetragen, ihm obliege die technische Leitung großer Grabungen, die er auch in dem erforderlichen zeitlichen Umfang ausführe. Auf jeder Grabung, die er durchgeführt habe, seien zumindest auch alle Arbeiten, wie sie in der Protokoll-erklärung Nr. 3 p) genannt seien, von ihm ausgeführt worden. Er habe diese Aufgaben nicht nur mindestens zu 1/4, sondern insgesamt selbständig ausgeführt. Dabei sei jede einzelne Grabung für sich jeweils ein Arbeitsvorgang, weil er jedenfalls ab der Grabung FR 46 als örtlicher Grabungsleiter eingesetzt gewesen sei.



Zu seinen Aufgaben gehöre das Planen und Vernessen der Probe-schnitte bei den von ihm örtlich geleiteten Grabungen. Die für diese Grabungen angefertigten Grabungszeichnungen seien schwierig gewesen; er habe schwierige Grabungs- und Fundberichte erstellt sowie die fotografische Dokumentation durchgeführt. Unter den von ihm zu beaufsichtigenden Mitarbeitern seien zeitweilig drei Grabungstechniker gewesen. Bei diesen Grabungen habe er auch besondere Fachkenntnisse aufwenden müssen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
ab 1. Januar 1985 eine Vergütung nach der
VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Kläger habe die Voraussetzungen für die begehrte Vergütungsgruppe nicht schlüssig dargelegt. Dies gelte insbesondere für die von der VergGr. IV b BAT Fallgr. 1 geforderten "besonderen Fachkenntnisse". Der Kläger habe nur an Grabungen im Bereich des Braunkohleabbaus mitgewirkt, so daß ihm andere Grabungserfahrungen und daher auch ein weiteres, umfassendes Spektrum archäologischer Fachkenntnisse fehlten. Bei den Grabungen, an denen der Kläger mitgewirkt habe, habe es sich nicht stets um großflächige Projekte gehandelt. Lediglich vier bis fünf von jährlich fünfzig bis sechzig Grabungen erfüllten das Merkmal großflächig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision be-
gehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Ur-
teils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, an den Kläger ab 1. Januar 1985 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Denn das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei verneint, daß der Kläger ein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b BAT erfüllt.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat zwar nach dem Wortlaut seines Klageantrags, dem das Arbeitsgericht insoweit zu Unrecht stattgegeben hat, einen unbestimmten Leistungsantrag gestellt, der mangels Vollstreckungsfähigkeit unzulässig ist. Denn die von dem Beklagten zu zahlende Vergütung ist in dem Klageantrag nicht beziffert. Nach dem gesamten Klagevorbringen ist der Klageantrag jedoch dahin auszulegen, daß der Kläger mit ihm die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an den Kläger ab 1. Januar 1985 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Damit handelt es sich um eine senatsübliche Eingruppierungsfeststellungsklage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen (vgl. BAGE 29, 416, 418 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltende Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT/VKA) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. IV b BAT/VKA entsprechen. Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 356, 360 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 282, 287 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Da dem Kläger unstreitig seit dem 30. September 1981 die örtliche Leitung von Grabungen obliegt, haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß zunächst von einem einzigen Arbeitsvorgang des Klägers auszugehen ist. Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers ist die örtliche Leitung von Grabungen. Diesem Arbeitsergebnis lassen sich alle Einzelaufgaben zuordnen. Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung stehen fest. Die Tätigkeit des Klägers ist auch grundsätzlich rechtlich selbständig bewert-



bar. Dies entspricht der ständigen Senatsrechtsprechung, wonach die Leitungstätigkeit eines Angestellten regelmäßig als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. BAG Urteil vom 6. August 1987 - 4 AZR 137/87 -, AP Nr. 137 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BAG Urteil vom 11. März 1987 - 4 AZR 229/86 -, AP Nr. 134 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 48, 17, 21 = AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 -, AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Lediglich wenn die Tätigkeit des Klägers teilweise große Grabungen betraf und teilweise nicht große Grabungen, ist von zwei Arbeitsvorgängen des Klägers auszugehen, da die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 3 p) zur VergGr. IV b Fallgr. 1 als Tätigkeitsbeispiel ausdrücklich festgelegt haben: "Technische Leitung von großen Grabungen". Dies bedeutet, daß sie insoweit, als es um die technische Leitung großer Grabungen geht, eine rechtlich selbständige Bewertung fordern.

Für die Eingruppierung des Klägers sind die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten der Anl. 1 a BAT/VKA heranzuziehen. Denn nach der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu diesen Tätigkeitsmerkmalen gehören zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten auch die grabungstechnischen Arbeiten. Danach kommen für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale in Betracht:



VergGr. V b

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1 und 4).
...

VergGr. IV b

1. Angestellte, die sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1 und 3)

Protokollerklärung Nr. 3:

Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern,
sind z.B.:
...

- p) schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;

sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;

technische Leitung großer Grabungen;
..."

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgruppe 1 auf dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b Fallgruppe 1 aufbaut, so daß zunächst zu prüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers dem Tätigkeitsmerkmal der Ausgangsfallgruppe V b Fallgruppe 1 entspricht. Danach sind die qualifizierenden Merkmale der jeweils höheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 11. September 1985 - 4 AZR 141/84 -, AP Nr. 106 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen).



Das Landesarbeitsgericht unterstellt zugunsten des Klägers, daß er die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe V b Fallgruppe 1 erfüllt und verneint sodann, daß sich seine Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 durch die Erforderlichkeit besonderer Fachkenntnisse aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 heraushebt. Dies ist nicht unbedenklich, weil insoweit nicht ersichtlich ist, welche Anforderungen das Landesarbeitsgericht an die tariflichen Begriffe der Ausgangsfallgruppe stellt. In Fällen dieser Art läßt sich grundsätzlich nicht ausschließen, daß ein Gericht nur deshalb besondere Fachkenntnisse verneint, weil es zu strenge Anforderungen an die Merkmale der Ausgangsfallgruppe gestellt hat und die besonderen Fachkenntnisse, die für die Tätigkeit eines Angestellten erforderlich sind, fehlerhaft den Anforderungen der Ausgangsfallgruppe zugeordnet hat. Darauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an. Denn die Tarifvertragsparteien haben in Protokollerklärungen zu den hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen die Durchführung von Grabungen - je nach Schwierigkeitsgrad und Größe - verschiedenen Vergütungsgruppen zugeordnet. Damit ist es unerheblich, ob der Kläger im allgemeinen Sinne sich durch besondere Fachkenntnisse aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 heraushebt.

Die Tarifvertragsparteien gehen in der Protokollerklärung Nr. 3 davon aus, daß eine Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert, wenn der Angestellte mit der technischen Leitung großer Grabungen beauftragt ist. Erfüllt der Kläger dieses Merkmal nicht, ist von der Durchführung kleinerer Grabungen auszugehen.



Diese sind aber nach der Protokollerklärung Nr. 5 der VergGr. VI b Fallgruppe 1 und der VergGr. V c Fallgruppe 2 zugeordnet, wobei bei der Durchführung schwierigerer Grabungen gemäß der Protokollerklärung Nr. 4 auch eine Eingruppierung nach VergGr. V b möglich ist, wenn die Anforderungen der dortigen Fallgruppe 1 erfüllt sind. Damit kommt es vorliegend ausschließlich darauf an, ob es sich bei den vom Kläger geleiteten Grabungen um "große Grabungen" handelt.

Was die Tarifvertragsparteien unter "groß" in diesem Sinne verstehen, haben sie nicht näher bestimmt. Wenn sie in der Protokollerklärung Nr. 2 "große und schwierige Grabungen" erwähnen, läßt sich daraus jedoch entnehmen, daß sie zwischen großen und schwierigen Grabungen unterscheiden und der Begriff "groß" nicht mit "schwierig" gleichgesetzt werden kann. Andererseits wird in der Protokollerklärung Nr. 3 p) die technische Leitung großer Grabungen als Beispiel für die Erforderlichkeit besonderer Fachkenntnisse aufgeführt. Dies läßt den Schluß zu, daß der Begriff "groß" auch mit Fachwissen in Verbindung zu bringen ist. Den Gegensatz zum Begriff "groß" bildet der Begriff "klein". In der Protokollerklärung Nr. 5 erläutern die Tarifvertragsparteien den Begriff der kleineren Grabungen, indem sie in einem Klammerzusatz zu den kleineren Grabungen rechnen: "Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, fotografische Dokumentation, Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände, Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte, Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter". Damit setzen sie für den Begriff der kleineren Grabungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



eine bestimmte Qualität der Arbeit voraus. Dies muß dann aber auch für den Begriff der großen Grabungen entsprechend gelten. Diese Überlegung wird bestätigt durch die Protokollerklärung Nr. 2, in der als Beispiel für "große und schwierige Grabungen" in einem Klammerzusatz "komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen" genannt sind. Weitere Anhaltspunkte für den Begriff der großen Grabungen enthält der Tarifvertrag nicht.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch hat der Begriff "groß" eine vielfältige Bedeutung. Danach kann unter "groß" verstanden werden: "1. Räumlich ausgedehnt, ein (verhältnismäßig) beträchtliches Ausmaß aufweisend; 2. zeitlich ausgedehnt; 3. zahlenmäßig, mengenmäßig ein beträchtliches Ausmaß aufweisend; 4. stark, heftig, in hohem Grad; 5. erwachsen, älter; 6. bedeutend, herausragend, wichtig, bemerkenswert; 7. vornehm, edel; 8. wesentlich, hauptsächlich, allgemein; 9. besonders, sonderlich, viel; 10. größter gemeinsamer Teiler" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1981, S. 308 f.).

Zusammenfassend ergibt sich, daß nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang der Begriff der "großen" Grabung nicht nur die räumliche Ausdehnung der Grabung betrifft, sondern auch die Qualität der Arbeit und die Anforderungen an das Können zu berücksichtigen sind. Da der Tarifvertrag keine weiteren Hinweise enthält, kann zur weiteren Begriffsbestimmung auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden, womit insbesondere die räumliche und zeitliche Ausdehnung, das zahlenmäßige Ausmaß und die Bedeutung der Tätigkeit berücksichtigt werden können. Da man-



gels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag eine nähere Begriffsbestimmung nach abstrakten Differenzierungsmerkmalen nicht möglich ist, erscheint die Justitiabilität des Begriffs der "großen" Grabung fraglich. Die Injustitiabilität des Begriffs der großen Grabung würde jedoch nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien gerecht, mit diesem Begriff eine tarifliche Eingruppierungsregelung zu treffen. Die Justitiabilität des Begriffs läßt sich aber rechtfertigen, da im Rahmen der aufgezeigten Vorgaben vor allem durch die Abgrenzung zur erläuterten kleineren Grabung und der großen und schwierigen Grabung den Tatsachengerichten Anhaltspunkte gegeben werden und zudem sowohl bei der Gewichtung der einzelnen Wortbedeutungen im Rahmen einer näheren Begriffsbestimmung als auch bei der Subsumtion ein weiter Beurteilungsspielraum für die jeweilige Grabung je nach ihrer Art besteht. Mit dieser Maßgabe hält der Senat den Begriff der großen Grabung für justitiabel.

Nach diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im Anschluß an das vom Arbeitsgericht eingeholte Sachverständigengutachten eine große Grabung im Bereich des rheinischen Braunkohleabbaus dann annimmt, wenn für die Durchführung wenigstens 12 bis 15 Beschäftigte erforderlich sind, erhebliche Dimensionen in Fläche oder auch Tiefe erreicht werden, eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten zu veranschlagen ist und dabei ständig grabungstechnische und organisatorische Aufgaben von erheblichem Schwierigkeitsgrad zu lösen sind. Damit berücksichtigt das Landesarbeitsgericht bei der näheren Begriffsbestimmung die räumliche und zeitliche Ausdehnung, das mengenmäßige Ausmaß (12 bis 15 Beschäftigte) sowie Anforderungen an das Können. Es lag dann im Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsge-



richts, für den Kläger die Leitung von großen Grabungen zu verneinen, weil ihm regelmäßig erheblich weniger als 12 bis 15 Arbeitnehmer unterstellt waren. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, etwas anderes könne nur gelten, wenn der Kläger im Grunde mit einem wesentlich kleineren Team die Aufgaben erfüllt hätte, für die bei sachgerechter Handhabung 12 bis 15 Mitarbeiter erforderlich gewesen wären. Dies habe der Kläger selbst jedoch nicht vorgetragen. Auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Kläger waren zwar bei der Grabung NW 17 bis zu 15 Arbeiter zugewiesen, so daß das Landesarbeitsgericht insoweit von einer großen Grabung ausgeht. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht daraus folgert, daß damit dem Kläger nicht auf Dauer die Leitung von großen Grabungen übertragen worden ist. Dem Kläger war unstreitig die örtliche Leitung von Grabungen übertragen. Ob es sich hierbei um die Leitung von großen Grabungen handelte und handelt, richtet sich danach, ob ihm über einen längeren Zeitraum hinweg überwiegend die Leitung größerer Grabungen übertragen wurde. Dies kann bei einem einzigen Objekt nicht bejaht werden, es sei denn, der Beklagte habe bei der Übertragung der Leitung dieses Objektes dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er auch künftig mit der Leitung von Objekten dieser Größenordnung betraut werde. Dafür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt.

Die weiteren Einwendungen der Revision sind unbegründet. Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich dem Vortrag des



Klägers in den Tatsacheninstanzen nicht entnehmen, er habe im Grunde mit einem wesentlich kleineren Team die Aufgaben erfüllt, für die bei sachgerechter Handhabung 12 bis 15 Mitarbeiter erforderlich gewesen wären. In dem Schriftsatz, auf den sich die Revision bezieht, heißt es ausdrücklich, anhand des Ablaufs der Grabung WW 5 könne man sehr deutlich die personelle Unterbesetzung der Grabung erkennen. Teilweise sei eine Planungsaufnahme der Befunde nicht möglich gewesen. Wirklich grünliche Einzelbefunduntersuchungen, die gerade auch für die Zielsetzung notwendig seien, seien nur selten möglich gewesen. Das Ergebnis sei letztlich fragmentarisch geblieben. Es hätten nur etwa 22 % der aufgedeckten Befunde bearbeitet werden können. Damit hat der Kläger selbst zu erkennen gegeben, daß die Grabung fragmentarisch blieb, weil die sonst erforderlichen Mitarbeiter nicht vorhanden waren. Auch wenn er für sich "überobligationsmäßige" Leistungen in Anspruch nimmt, hat er doch nicht vorgetragen, daß er mit seinem Team die Aufgaben erfüllt hat, die bei der Heranziehung von 12 bis 15 Mitarbeitern, der Kläger spricht sogar von rund 20 Mitarbeitern, hätten erledigt werden können und die damit zu einem vertretbaren Grabungsziel geführt hätten. Damit bestätigt der Kläger die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte sich bei den Grabungen mit Teilergebnissen zufrieden gab, für die der Einsatz von 12 bis 15 Mitarbeitern nicht erforderlich war.

Die Auffassung der Revision, der Kläger sei durch die Leitung der Grabung WW 17 auf Dauer in eine höherwertige Tätigkeit hineingewachsen, entbehrt aus den dargelegten Gründen der tat-



sächlichen Grundlage. Es fehlen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß aus dem Verhalten des Beklagten zu erkennen war, er wolle den Kläger künftig überwiegend mit der Leitung von Grabungen ähnlicher Größenordnungen betrauen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Brocksiepe

Marx





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)